

Herbstkonferenz
7. November 2025 in Leipzig



Beschluss

TOP II.17

Sicherstellung der Zustellbarkeit bei verweigerter Zustellungsbevollmächtigung

Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass Beschuldigte ohne festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, bei denen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nicht gegeben sind, mitunter die Möglichkeit haben, sich der Strafverfolgung mutwillig zu entziehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verweigern und eine rechtswirksame Zustellung prozessrelevanter Schriftstücke nicht ohne Weiteres erfolgen kann.
2. Sie vertreten die Auffassung, dass die in § 132 StPO vorgesehenen Regelungen insbesondere dann nicht ausreichend sind, wenn Beschuldigte einer entsprechenden Anordnung nicht nachkommen. Daraus ergibt sich der Bedarf für die Prüfung einer gesetzlichen Regelung.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister ersuchen daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Problematik anzunehmen und einen Entwurf für eine entsprechende gesetzliche Neuregelung zu prüfen.